



Satzung

gemäß
Mitgliederversammlung
vom 21.10.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundlagen und Ziele des Vereins	1
§ 2	Name, Sitz und Geschäftsjahr	4
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 5	Vereinsorgane	6
§ 6	Der Vorstand	6
§ 7	Die Mitgliederversammlung	7
§ 8	Beurkundung von Beschlüssen Niederschriften	8
§ 9	Satzungsänderung	8
§ 10	Vermögen	9
§ 11	Vereinsauflösung	9

§ 1 Grundlagen und Ziele des Vereins

1.1 Grundlagen

Zwischen 1720 und 1896 war Sulzbach bei Rhaunen als Heimat und Wirkungsstätte der Orgelbauerfamilie STUMM der Ursprungsort einiger hundert Orgeln, die durch Ihre handwerkliche Gediegenheit und ihre klangliche Vollkommenheit zu den größten Meisterwerken der Orgelbaukunst gehören. Sie haben den Ruhm von Orten wie Amorbach, Meisenheim und Kirchheimbolanden mitbegründet. Der Besucher ist immer wieder von der Formschönheit der STUMM-Orgeln beeindruckt. Den andächtigen Zuhörer fasziniert immer wieder der Klangreichtum. Besonders bemerkenswert ist die Tatsache, dass diese Kunstwerke dem schlichten Lebenskreis einer bäuerlichen Handwerkerfamilie aus Sulzbach bei Rhaunen entstammen. Über sechs Generationen hinweg wurde das STUMM'sche Klanggeheimnis vom Vater auf den Sohn weiter-gegeben. Während der ganzen Zeit blieb die Familie sowohl ihrem handwerklichen als auch ihrem bäuerlichen Erbe treu. In diesem Beharrungsvermögen, in den strengen Maßstäben dieser Handwerkskunst hat eine oft verachtete Landschaft in einer Weise Ausdruck gefunden, die uns, die Nachfahren, in ihre Pflicht nimmt, wie es die Widmung von Johann Michael STUMM auf der Sulzbacher Orgel zum Ausdruck bringt:

**Dies Orgel solle Gott allein,
zu seinem Lob gewidmet sein:
anno 1746
So braucht sie dann in der absicht
dazu sie hier Ist aufgericht**

Die Orgel von Sulzbach stellt als reifes Alterswerk sozusagen das Vermächtnis Johann Michael STUMMs an seine Nachfahren dar und war wahrscheinlich ein Geschenk an seine Heimatgemeinde.

In Rhaunen steht in der evangelischen Kirche die älteste erhaltene STUMM - Orgel aus dem Jahr 1723.

Inscription aus der Windlade der STUMM-Orgel in Rhaunen:

*Johann Michael Stumm.
Von Rhaunen Sulzbach.
Diese Orgel hier gemacht.
Im Jahr 1723.
Lobet den Herrn mit
Tönen aus ^{mit} Pfeifen
Nr. 150*

Dieses Erbe ist eine Herausforderung für uns alle.

Der STUMM - Orgelverein setzt sich dafür ein, dass diese beiden Orgeln und natürlich auch alle anderen STUMM - Orgeln in der Öffentlichkeit die Beachtung finden, die Ihnen von Ihrer kunsthistorischen und musikalischen Bedeutung her zusteht.

1.2 Der Verein strebt folgende *Ziele* an:

- a) Unterstützung der ev. Kirchengemeinden Rhaunen und Sulzbach bei der Pflege und Erhaltung der restaurierten Orgeln
- b) eine enge Zusammenarbeit mit den ev. Kirchengemeinden Rhaunen und Sulzbach und mit den örtlichen Vereinen
- c) Veranstaltung von Orgelkonzerten in Abstimmung mit den Presbyterien
- d) Sammlung und Förderung von Dokumentationen und wissenschaftlichen Arbeiten, die mit dem Wirken der Orgelbauerfamilie STUMM in Beziehung stehen
- e) Pflege und Weiterentwicklung der STUMM-Stube in Sulzbach
- f) Förderung des Bewusstseins der Bevölkerung für das STUMM-Erbe z.B. durch das Veranstalten von Orgelwanderungen, Orgelkundefahrten und Vorträgen über den STUMM'schen Orgelbau
- g) Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, die STUMM-Orgeln besitzen z.B. durch gemeinsame Veranstaltung von Konzerten oder Unterstützung von geplanten Restaurierungen
- h) Bekanntmachen der STUMM-Orgeln durch Presse, Funk, Fernsehen und Internet sowie durch Herausgabe von Bild- und Tondokumenten.

1.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr

2.1 Der Verein führt den Namen "STUMM – Orgelverein Rhaunen/Sulzbach e.V".

2.2 Er hat seinen Sitz in Sulzbach.

2.3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

2.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

3.1 Mitglied kann jeder werden, der die unter 1.2 genannten Ziele für erstrebenswert hält und sich dafür einsetzen will.

3.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung (§ 7) solche Personen ernannt werden, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

3.3 Juristische Personen, Vereine etc. können als korporative Mitglieder beitreten. Über die Beitragshöhe entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 7).

4.2 Alle Mitglieder haben das Recht, beim Vorstand (§ 6) oder der Mitgliederversammlung Anträge einzureichen.

4.3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung.

4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt zum Ende des Kalenderjahres, durch Tod oder durch Ausschluss.

Die schriftliche Austrittserklärung ist vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen.

Ein Ausschluss erfolgt

- a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins
- b) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Vor der Entscheidung über den Ausschlussantrag ist dem Betroffenen Gelegenheit zu gewähren, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

4.5 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.6 Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. August des laufenden Jahres auf eins der Konten des Vereins einzuzahlen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- erste(r) Vorsitzende(r)
- zweite(r) Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
- Kassierer(in)
- bis zu sechs Beisitzer(innen)

Darüber hinaus sind der Pfarrer/die Pfarrerin der ev. Kirchengemeinden von Rhaunen und Sulzbach kraft Amtes und der/die Ehrenvorsitzende stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes.

6.2 Der/die erste Vorsitzende und der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB jeweils für sich allein.

6.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

- 6.4 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 300 € belasten, ist der/die 1. Vorsitzende und in seiner Vertretung der/die 2. Vorsitzende selbständig befugt. Über diese Rechtsgeschäfte wird der Vorstand in der nächsten Sitzung informiert. Bei höheren Belastungen der Vereinskasse ist die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.
- 6.5 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- 6.6 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 6.7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom/von der 1. bzw. 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 6.8 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatz zu stellen.
- 6.9 Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Sachverständige berufen, die nicht notwendigerweise Mitglied im STUMM-Orgelverein sein müssen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Bestellung von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen

Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über ihre Prüfung erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern (§3.2)
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 9)
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 11)
- f) Festsetzung des Mindestbeitrags und Entscheidung über Beitragsermäßigung bzw. -befreiung (§ 4.5) im Einzelfall.

7.2 Beschlussfassung:

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die erste Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die zweite Vorsitzende.
- b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht zulässig. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- c) Die Wahlen gemäß § 7.1 a) und b) erfolgen geheim, sofern ein Mitglied diesen Wunsch äußert.

7.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- b) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
- c) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- d) Der Vorstand kann bei Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zu einer solchen Einberufung ist der Vorstand verpflichtet, wenn mindestens 10 % der Mitglieder einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag stellen.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

- 8.1 Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.2 Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist in der Tagesordnung der zu ändernde Paragraph der Satzung anzugeben. Ein Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§ 10 Vermögen

- 10.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 10.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Vereinsauflösung

- 11.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei 2/3 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Mitglieder.
- 11.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen je zur Hälfte an die ev. Kirchengemeinden Rhaunen und Sulzbach und darf nur für die Erhaltung der Orgeln genutzt werden.